



# Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Anwaltsprüfung

## Praxisfestlegung

### 1. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA; SR 935.61)
- Anwaltsgesetz (AnwG; BR 310.100)

### 2. Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Anwaltsprüfung

Gemäss Art. 10 Abs. 1 AnwG lässt die Aufsichtskommission Personen zur Prüfung zu, welche die zu diesem Zeitpunkt erfüllbaren fachlichen Voraussetzungen gemäss BGFA nachweisen (lit. b) und ein mindestens einjähriges Anwaltspraktikum unter Aufsicht einer Anwältin oder eines Anwaltes im Kanton Graubünden absolviert haben (lit. c).

Das BGFA setzt gestützt auf Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFA ein juristisches Studium voraus, das mit einem Lizentiat oder Master einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines Staates abgeschlossen wurde, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat. Darüber hinaus ist für die Zulassung zur Anwaltsprüfung ein Bachelorabschluss im Schweizer Recht erforderlich, und zwar unabhängig davon, ob die betroffene Person über einen Masterabschluss im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFA oder anderweitige Berufserfahrung im Schweizer Recht verfügt. Ein solcher Bachelorabschluss kann von einer Universität in einem Staat stammen, der mit der Schweiz ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Diplomen abgeschlossen hat. Der ausländische Bachelorabschluss muss jedoch mit jenem der Schweiz gleichwertig sein, damit gewährleistet ist, dass die betreffende Person über ausreichende Grundkenntnisse im Schweizer Recht verfügt (vgl. BGE 146 II 309 Regeste). Anstelle eines Bachelorabschlusses im Schweizer Recht genügt auch ein erfolgreicher Abschluss von Passerellenprüfungen, der zum juristischen Masterstudium einer Schweizer Universität berechtigt.

Weitere fachliche Voraussetzung für die Zulassung ist ein mindestens einjähriges Anwaltspraktikum unter Aufsicht einer Anwältin oder eines Anwaltes im Kanton Graubünden (Art. 10 Abs. 1 lit. c Anwaltsgesetz (AnwG; BR 310.100)). In anderen Kantonen absolvierte Praktika werden an das obligatorische Praktikumsjahr nicht angerechnet.

Chur, im Januar 2026

Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Der Präsident: Dr. iur. Thomas Audéat

Die Aktuarin: lic. iur. Petra Thöny